

# Lizenzbedingungen zur Nutzung des IT-Matchmaker® durch Anbieter („Anbieter-Lizenz“)

Gültig ab 31. März 2025

## § 1 Gegenstand

- 1.1 Die Trovarit AG betreibt die internetbasierte Evaluations-, Auswahl- und Ausschreibungsplattform IT-Matchmaker®. Der IT-Matchmaker® unterstützt IT-Anwenderunternehmen bei der Anforderungsdefinition, der Analyse von IT und IT-nahen Leistungen sowie bei der Abwicklung von IT-Ausschreibungen und IT-Projekten. Gleichzeitig unterstützt der IT-Matchmaker® IT-Anbieter bei der Vermarktung ihres Leistungsangebotes, bei der Gewinnung von Kundenkontakten, bei der effizienten Bearbeitung von Ausschreibungen sowie bei der Steuerung von Implementierungsprojekten. Für die Nutzung des IT-Matchmaker® durch Anbieter von IT bzw. IT-Dienstleistungen im Rahmen der „Anbieter-Lizenz“ gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer des IT-Matchmaker® und der Trovarit regeln. Mit der Registrierung für den IT-Matchmaker® werden diese anerkannt.
- 1.2 Trovarit unterscheidet folgende Arten von Nutzern des IT-Matchmaker®: Als „Anwender“ werden Unternehmen bezeichnet, die IT oder reine IT-nahe Dienstleistung nutzen bzw. eine solche suchen, um sie zukünftig in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit selbst einzusetzen. „Anbieter“ sind Hersteller von IT-Lösungen sowie deren Vertriebspartner (einschließlich „Value Added Reseller“, „Independent Software Vendor“, „Systemintegratoren“ etc.) und andere IT-Dienstleister. Unternehmen und Einzelpersonen, die im Auftrag von „Anwendern“ eine IT-Lösung oder -Dienstleistung suchen und nicht gleichzeitig „Anbieter“ solcher IT-Lösungen bzw. -Dienstleistungen sind, werden als „Berater“ bezeichnet.

## § 2 Registrierung/Freischaltung

- 2.1 Der Nutzer hat sich vor der Nutzung des IT-Matchmaker® zu registrieren.
- 2.2 Der Nutzer sichert zu, dass alle von ihm bei der Registrierung angegebenen Daten wahr und vollständig sind. Der Nutzer ist verpflichtet, Trovarit Änderungen seiner Nutzerdaten unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer darf keine Pseudonyme oder Künstlernamen verwenden.
- 2.3 Durch den Abschluss des Registrierungsvorganges gibt der Nutzer ein Angebot zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des IT-Matchmaker® zu den nachfolgend beschriebenen Konditionen ab. Trovarit nimmt dieses Angebot

durch Freischaltung des Nutzers für den IT-Matchmaker® an. Durch diese Annahme kommt der Vertrag zwischen dem Nutzer und Trovarit zustande.

- 2.4 Die Nutzung des IT-Matchmaker® im Rahmen einer Anbieter-Lizenz ist nur Unternehmern, d.h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften sowie deren Vertretern gestattet, die IT-Lösungen oder IT-Dienstleistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit anbieten.
- 2.5 Bei der Anbieter-Lizenz für den IT-Matchmaker® unterscheidet Trovarit zwischen einem „Firmen-Account“ und einem „Benutzer-Account“. Der Firmen-Account verwaltet alle relevanten Informationen zum Unternehmen eines Anbieters, während der Benutzer-Account alle relevanten Informationen zur Person eines Benutzers verwaltet („Named-User“). Ein Firmen-Account wird mit der ersten Registrierung eines Benutzers aus einem Unternehmen eingerichtet. Darüber hinaus können beliebig viele weitere Benutzer-Accounts mit unterschiedlichen Rollen für Nutzer eines Unternehmens einem Firmen-Account zugeordnet werden. Alle weiteren Benutzer-Accounts unterliegen uneingeschränkt den Regelungen dieser Lizenzbedingungen.
- 2.6 Ein „Benutzer-Account“ ist ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Die Weitergabe der Zugangsdaten bzw. die Nutzung durch andere Benutzer als die registrierte Person ist nicht gestattet.
- 2.7 Die Registrierung als Anbieter auf dem IT-Matchmaker®, die Einrichtung und Freischaltung eines Firmen- bzw. Benutzer-Accounts (Lizenzerteilung), der Eintrag zur Listung der für die Teilnahme am IT-Matchmaker®-Verfahren erforderlichen sowie der Grundeintrag von Software- und Unternehmensprofilen in Marktübersichten, Online-Listen und Lösungsvergleichen erfolgt kostenlos. Sollten darüberhinausgehende Leistungen kostenpflichtig sein, dann wird der Benutzer darauf vor der Inanspruchnahme in jedem Fall gesondert hingewiesen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Benutzers fallen keine Gebühren an. Fallen mit Zustimmung des Benutzers Gebühren an, richtet sich die Höhe der Gebühren nach der jeweils aktuellen Preisliste von Trovarit, abrufbar unter [www.it-matchmaker.com](http://www.it-matchmaker.com).
- 2.8 Die Laufzeit eines Firmen- bzw. Nutzer-Accounts ist unbegrenzt. Voraussetzung für die Freischaltung ist die vollständige Angabe der offiziellen Firmenadresse sowie der weiteren, im Registrierungsformular abgefragten Pflichtangaben. Der Anbieter ist darüber hinaus verpflichtet, wahrheitsgemäße und – soweit als Pflichtangabe gekennzeichnet – vollständige Angaben über sein Unternehmen, seine Person sowie die von ihm angebotene Software-Lösung zu machen. Etwaige Änderungen sind vom Anbieter unverzüglich zu aktualisieren. Scheidet ein Benutzer aus dem Unternehmen aus, dann endet gleichzeitig das

Nutzungsrecht für den Benutzer-Account, unabhängig davon, ob der Benutzer-Account noch funktionsfähig ist.

- 2.9 Bei unvollständigen oder veralteten Angaben oder bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben des Anbieters, bei Zweifeln an der bestimmungsgemäßen Nutzung des IT-Matchmaker® oder bei Verstoß gegen diese Lizenzbedingungen behält Trovarit sich vor, die Freischaltung eines Firmen- bzw. Nutzer-Accounts zu verweigern bzw. einen freigeschalteten Firmen- bzw. Nutzer-Account jederzeit nach eigenem Ermessen zu sperren. Bei unvollständigen oder veralteten Angaben oder bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben des Anbieters, behält Trovarit sich vor, die Angaben des Anbieters redaktionell zu überarbeiten, sofern der Trovarit entsprechende Angabe des Anbieters vorliegen und diese öffentlich verfügbar sind.

### § 3 Pflichten des Anbieters

- 3.1 Mit der Registrierung im IT-Matchmaker® verpflichtet sich der Anbieter, im Rahmen der Listung seines Leistungsangebotes vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zum Unternehmen und zu den angebotenen Leistungen zu machen.
- 3.2 Der Anbieter ist verpflichtet, Trovarit unverzüglich über das Ausscheiden von Mitarbeitern zu informieren, die über einen Benutzer-Account für den IT-Matchmaker® verfügen. Darüber hinaus ist der Anbieter verpflichtet, den Benutzer-Account ausgeschiedener Mitarbeiter unverzüglich zu deaktivieren.
- 3.3 Daten, Inhalte, Kriterienkataloge und Analyseergebnisse des IT-Matchmaker® unterliegen dem Urheberschutz. Eine Nutzung ist ausschließlich im Rahmen des IT-Matchmaker®-Betriebes gestattet. Dem Anbieter ist es insbesondere untersagt, Inhalte, Kataloge, Daten und Rechercheergebnisse für andere Zwecke als den IT-Matchmaker®-Betrieb zu nutzen, sie zu publizieren oder anderweitig an Dritte weiterzugeben. Trovarit behält sich bei Zweifeln an der bestimmungsgemäßen Nutzung des IT-Matchmaker® vor, Anbieter-Account sowie Anbieter- bzw. Systemprofil zu sperren. Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung von Inhalten, Katalogen, Daten und Rechercheergebnissen des IT-Matchmaker® behält Trovarit sich außerdem vor, Schadenersatz zu verlangen.

### § 4 „IT-Matchmaker®.professional“ – Teilnahme an Ausschreibungen von Software-Projekten

- 4.1 Mit dem „IT-Matchmaker®.professional“ können Anwender ein Anforderungsprofil für eine IT-Lösung oder -Dienstleistung erstellen, einen Verteiler von Anbietern zusammenstellen, ein IT-Projekt ausschreiben und die

an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter bzw. deren Lösungsvorschläge evaluieren.

- 4.2 Mit dem „IT-Matchmaker®.professional“ können Anbieter im Rahmen einer Ausschreibung ihre Lösungsvorschläge, Richtpreise und sonstige Informationen gemäß dem vom ausschreibenden Anwender vorgegebenen Schema zusammenstellen und einreichen.
- 4.3 Die von einem Anwender im Rahmen einer Ausschreibung zur Teilnahme aufgeforderten Anbieter erhalten von Trovarit über den IT-Matchmaker® die wichtigsten Kenndaten des Anwenderunternehmens sowie die Ausschreibungsunterlagen übermittelt. Auf dieser Grundlage kann der Anbieter im Einzelfall entscheiden, ob er an der Ausschreibung teilnimmt.
- 4.4 Bestätigt der Anbieter im IT-Matchmaker® seine Teilnahme an einer Ausschreibung, dann schließt der Anbieter mit Trovarit einen Vertrag über die Nutzung des IT-Matchmaker® für die Bearbeitung der betreffenden Ausschreibung. Der zwischen dem teilnehmenden Anbieter und der Trovarit geschlossene Vertrag über die Nutzung des IT-Matchmaker® zur Bearbeitung einer Ausschreibung endet mit der Beauftragung eines oder mehrerer Anbieter(s) zur Umsetzung des gesamten ausgeschriebenen Projektes. Teilbeauftragungen, z.B. zum Zwecke der Feinspezifikation oder eines Pilotprojektes führen nicht zu einer Beendigung des zwischen dem teilnehmenden Anbieter und der Trovarit geschlossenen Vertrags über die Nutzung des IT-Matchmaker® zur Bearbeitung einer Ausschreibung. Der Vertrag zwischen dem Anbieter und der Trovarit über die Nutzung des IT-Matchmaker® im Zusammenhang mit einer Ausschreibung insbesondere besteht auch dann fort, wenn
  - ▶ eine Ausschreibung durch den ausschreibenden Anwender vorübergehend unterbrochen wird, solange die Unterbrechung einen marktüblichen Zeitraum nicht überschreitet,
  - ▶ der Anwender seine Anforderungen an die gesuchte IT-Lösung bzw. -Dienstleistungen im Verlauf der Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe im marktüblichen Umfang ändert, ergänzt oder reduziert oder
  - ▶ der Anwender den Anbieter vorübergehend bzw. unter Vorbehalt von der weiteren Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe ausschließt, z.B. um andere Alternativen zunächst intensiver zu prüfen.
- 4.5 Gebührenregelung – Für die Nutzung des IT-Matchmaker® im Rahmen einer Ausschreibung fallen Gebühren für die Teilnehmer an. Dabei entscheidet das ausschreibende Unternehmen über die im konkreten Fall anzuwendende Gebührenregelung. Wenn nicht ausdrücklich anders geregelt, dann tragen die teilnehmenden Anbieter Gebühren in Form einer Schutzgebühr für die

Teilnahme sowie – im Erfolgsfall – einer zusätzlichen Evaluationsgebühr. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der aktuellen Preisliste der Trovarit (vgl. [www.it-matchmaker.com](http://www.it-matchmaker.com)). Dabei gilt folgendes

- 4.5.1 Die Schutzgebühr ist sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Die variable Evaluationsgebühr ist mit der Erteilung des Auftrags sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
- 4.5.2 Berechnung der „Evaluationsgebühr“ – Die variable Evaluationsgebühr richtet sich nach der Höhe des Auftragswertes und wird gemäß der aktuellen Preisliste der Trovarit berechnet (vgl. [www.it-matchmaker.com](http://www.it-matchmaker.com)).
- 4.5.3 Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Auftragswertes sind die vertraglich vereinbarten Gebühren für die Nutzung aller laut Vertrag bereit zu stellender IT-Komponenten (Kaufpreis, Lizenz- oder Nutzungsgebühren) sowie alle Erlöse des Anbieters aus Dienstleistungen. Bei Software-Projekten wird der Auftragswert um Erlöse aus der Lieferung von Hardware sowie aus der Wartung der Software („Software-Pflege“) reduziert. Der gebührenpflichtige Auftragswert umfasst ansonsten den gesamten ausgeschriebenen Projektumfang. Dies gilt auch bei Projekten, die seitens des Anwenders in mehreren Stufen beauftragt werden. Der Auftragswert schließt nachträgliche Änderungsaufträge („Change Requests“) ein, die binnen einer Frist von drei Jahren nach Erteilung des ursprünglichen Auftrags erteilt werden. Gleichzeitig ist der gebührenpflichtige Auftragswert auf den ausgeschriebenen Projektumfang begrenzt, wobei dieser Umfang funktional durch das Anforderungsprofil („Scope“) und quantitativ durch die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Unternehmen, Organisationseinheiten oder Regionen beschrieben wird, in denen die gesuchte IT-Lösung zum Einsatz kommen soll.

In Abhängigkeit des vertraglich vereinbarten Abrechnungsmodells für die Nutzung der Software wird die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Auftragswertes im Hinblick auf die Software wie folgt berechnet:

- a. Kauf einer Software-Lizenz: Wird ein Auftrag unter Anwendung eines Lizenzvertrags erteilt, bei dem der Auftraggeber die zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte an der Software kauft („Software-Überlassung“), werden die gesamten Lizenzgebühren als Bemessungsgrundlage verwendet.
- b. Miete einer Software-Lizenz: Wird ein Auftrag unter Anwendung eines Mietmodells für die Nutzung der Software erteilt, wird an Stelle der Lizenzgebühren der gesamte Mietpreis für die Software-Nutzung als Bemessungsgrundlage verwendet.
- c. Miete einer Software-Lizenz mit anschließender Software-Überlassung (Lizenz-Kauf): Wird ein Auftrag unter Anwendung eines Mietmodells für die Nutzung der Software mit anschließender Software-Überlassung (Lizenz)

erteilt, werden die Lizenzgebühren und der gesamte Mietpreis für die Software-Nutzung als Bemessungsgrundlage verwendet.

- d. Software on Demand, Software-as-a-Service: Wird ein Auftrag unter Anwendung eines Modells mit Gebühren für die Nutzung der Software erteilt, bei dem der Betrieb der Hardware und sämtliche Wartungsleistungen im Mietpreis inbegriffen sind (Software on Demand, Software-as-a-Service), sind die vertraglich vereinbarten Nutzungsgebühren über eine Laufzeit von maximal drei Jahren nach Inbetriebnahme der Software gebührenpflichtig.
- e. Wird ein Projektauftrag unter Einbindung von Software nach dem „Open Source“-Modell erteilt, wird an Stelle der Lizenzgebühr ein marktübliches Äquivalent als Bemessungsgrundlage verwendet.

4.5.4 Bei Projekten, zu deren Umsetzung der an der Ausschreibung teilnehmende Software-Anbieter Dritte einbindet bzw. Teilmengen des ausgeschriebenen Leistungsumfangs durch Dritte liefern lässt, bleibt der gesamte Auftragswert gebührenpflichtig. Sofern die durch Dritte bereit gestellten Teilleistungen für die Umsetzung des ausgeschriebenen Projektes zwingend erforderlich sind, haftet der teilnehmende Software-Anbieter in diesem Fall für die gesamte Evaluationsgebühr, unabhängig davon, ob der ausschreibende Software-Anwender den Dritten direkt beauftragt oder dieser im Unterauftrag des teilnehmenden Software-Anbieters eingebunden wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich Systemhäuser oder -integratoren an einer Ausschreibung beteiligen, wobei der Vertrag über die Bereitstellung der benötigten Software direkt mit dem Software-Hersteller oder mit einem autorisierten Software-Reseller geschlossen wird. Trovarit steht es in diesem Fall jedoch frei, nach eigenem Ermessen auf die Gebühren auf Erlöse aus der Software-Bereitstellung zu verzichten und im Gegenzug dem teilnehmenden Software-Anbieter eine mit dem Faktor 2,5 erhöhte Evaluationsgebühr auf die Erlöse aus Dienstleistungen zu berechnen.

4.5.5 „Bestandskundenrabatt“ - Weist der Anbieter nach, dass der ausschreibende Anwender aufgrund eines laufenden Wartungsvertrags zum Zeitpunkt der Ausschreibung bereits zu seinen Kunden zählt („Bestandskunde“), oder dass dem ausschreibenden Anwender bereits ein Richtpreisangebot des Anbieters vorliegt, das zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht älter als drei (3,0) Monate ist, dann reduziert sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Evaluationsgebühr (vgl. § 5.3) um 50,0%. Der Anspruch auf die Bestandskundenregelung ist mit der Bestätigung der Teilnahme an einer Ausschreibung anzuzeigen.

4.5.6 „Auftragserteilung“ – Unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung gilt ein Auftrag als erteilt im Sinne der Anbieter-Lizenz, wenn der Vertrag sowohl vom ausschreibenden Unternehmen als auch vom beauftragten Anbieter unterzeichnet bzw. die Annahme des Auftrags durch den Anbieter bestätigt wurde. Etwaige Rücktrittsrechte zugunsten des Auftraggebers haben keinerlei

aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Auftraggeber kann das Rücktrittsrecht ohne Angabe von Gründen in Anspruch nehmen („Unqualifiziertes Rücktrittsrecht“). Steht dem Auftraggeber ein unqualifiziertes Rücktrittsrecht zu, dann gilt der Auftrag als erteilt, sobald dieses Rücktrittsrecht erloschen ist.

4.5.7 „Melde- und Nachweispflicht“ – Der an einer Ausschreibung teilnehmende Anbieter ist im Fall der Erteilung eines Auftrags durch den ausschreibenden Anwender verpflichtet, die Trovarit unverzüglich über den Auftrag zu informieren und alle für die Ermittlung des Auftragswertes erforderlichen Angaben mitzuteilen. Insbesondere ist der Anbieter verpflichtet, folgende Informationen unverzüglich mitzuteilen:

- ▶ Gesamtwert des Auftrags (Kaufpreis, Lizenz-/Nutzungsgebühren für alle bereit zu stellenden IT-Komponenten, Honorare für sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem ausgeschriebenen IT-Projekt)
- ▶ Ecktermine des Auftrags (Datum der Auftragserteilung sowie Termine für das Auslaufen etwaiger Rücktrittsrechte)
- ▶ Sofern relevant: Die exakte Formulierung etwaiger Rücktrittsrechte im Hinblick auf deren Bedingungen

Darüber hinaus ist der Anbieter verpflichtet, der Trovarit auf Anfrage alle für die Ermittlung des Auftragswertes relevanten Bestandteile des Vertragswerkes zwecks Überprüfung der Angaben zur Verfügung zu stellen. Teilt der Anbieter die Auftragserteilung der Trovarit nicht unverzüglich mit, behält sich Trovarit vor, ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung Verzugszinsen zu erheben. Teilt der Anbieter nach der Auftragserteilung nicht unverzüglich – spätestens jedoch binnen fünf (5,0) Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch Trovarit – die zur Ermittlung des Auftragswertes erforderlichen Informationen mit, dann wird als Bemessungsgrundlage für die Evaluationsgebühr der durchschnittliche Auftragswert gemäß der Angaben aller an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter im IT-Matchmaker® herangezogen. Liegen keine entsprechenden Informationen vor, dann wird ein Auftragswert anhand marktüblicher Durchschnittswerte festgelegt. Eine nachträgliche Korrektur der Evaluationsgebühr liegt im alleinigen Ermessen der Trovarit.

## § 5 „IT-Matchmaker®.smartRFI“ – Teilnahme an RFI- Anfrage

5.1 Mit dem IT-Matchmaker.*smartRFI* können Anwenderunternehmen eine Ausschreibung – in diesem Zusammenhang auch „Anfrage“ genannt – über eine IT-Lösung bzw. -Dienstleistung auf der Basis einer einfachen, individuellen Projektbeschreibung einschließlich Anforderungsprofil durchführen.

- 5.2 Trovarit schlägt dem Anwenderunternehmen Anbieter von IT-Lösungen und -Dienstleistungen zur Teilnahme an der Anfrage im Rahmen von IT-Matchmaker.*smartRFI* vor, die nach Einschätzung von Trovarit zur jeweiligen Aufgabenstellung passen. Über die Berücksichtigung der Anbieter im Rahmen einer Anfrage entscheidet das anfragende Anwenderunternehmen. Im Zuge der Anfrage bietet Trovarit Anbietern Kontakte zu Anwenderunternehmen an, die auf der Grundlage der IT-M.*smartRFI*-Lizenz mit dem IT-Matchmaker® eine Ausschreibung durchführen. Dabei erhalten die Anbieter über den IT-Matchmaker® die wichtigsten Kenndaten des Anwenderunternehmens und des Projektes sowie das Anforderungsprofil.
- 5.3 Die durch Trovarit im Zuge von IT-Matchmaker.*smartRFI* zum Kauf angebotenen Kontakte entsprechen der Qualifizierungsstufe „Sales Qualified Leads“. D.h., der Interessent hat Trovarit gegenüber bestätigt, dass er eine den Informationen der Anfrage entsprechende IT-Lösung bzw. -Dienstleistung sucht.
- 5.4 Anhand der bereitgestellten Informationen kann der Anbieter entscheiden, ob er sich an der Anfrage im Rahmen des IT-Matchmaker.*smartRFI* beteiligen möchte. Bestätigt der Anbieter die Teilnahme an der Anfrage gemäß den hier beschriebenen Nutzungsbestimmungen, erhält der Anbieter die Firma und Geschäftsadresse des anfragenden Unternehmens. Mit der Bereitstellung der durch den Anwender erfragten Informationen erhält der teilnehmende Anbieter zusätzlich die Kontaktdaten zu einem Ansprechpartner beim Anwenderunternehmen.
- 5.5 Bis zur Abgabe einer aussagefähigen Bewerbung und der damit einhergehenden Beendigung der Anfrage über den IT-Matchmaker.*smartRFI*® ist es dem Anbieter ausdrücklich untersagt, die bereitgestellten Informationen und Kontaktdaten außerhalb des IT-Matchmaker.*smartRFI*® in eigenen DV-Systemen (z.B. CRM-System) zu speichern oder zum Zweck des Direktmarketings und Vertriebs zu nutzen. Stattdessen ist es dem teilnehmenden Anbieter gestattet, mit dem ausschreibenden Anwender über den IT-Matchmaker® in den direkten Dialog zu treten (u. a. IT-Matchmaker-Chat). Anbieter, die die Ausschreibung qualifiziert bedient haben, erhalten mit Abschluss der Ausschreibung die widerrufliche Genehmigung, die bereitgestellten Informationen und Kontaktdaten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verarbeiten oder zum Zweck des Direktmarketings und Vertriebs zu nutzen.
- 5.6 Die Teilnahme für Anbieter an einer Anfrage im Rahmen von IT-Matchmaker.*smartRFI* ist kostenpflichtig, es sei denn, der Anwender trägt die Kosten der Ausschreibung. Die Teilnahmegebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Trovarit AG (vgl. [www.it-matchmaker.com](http://www.it-matchmaker.com)). Die im Fall

der Bestätigung der Teilnahme fällige Vergütung wird dem Anbieter im IT-Matchmaker® gemeinsam mit den wichtigsten Kenndaten des Interessenten vor dem Kauf angezeigt. Die Gebühr ist mit der Bestätigung der Teilnahme durch den Anbieter sofort fällig und nach Zugang einer Rechnung innerhalb von 14 Tagen zahlbar.

## § 6 Gewährleistung

- 6.1 Trovarit bietet Internetnutzern mit dem IT-Matchmaker® lediglich eine Auswahl- und Ausschreibungsplattform für Software-Lösungen. An etwaigen zwischen Anbietern und Anwendern abgeschlossenen Verträgen ist Trovarit nicht beteiligt. Insoweit besteht eine Vertragsbeziehung ausschließlich zwischen Anwender und Anbieter. Infolgedessen übernimmt Trovarit keinerlei Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten der Anwender oder für die Bereitschaft der Anwender, einen Vertrag abzuschließen.
- 6.2 Trovarit übernimmt keine Gewähr dafür, dass der IT-Matchmaker® ununterbrochen oder störungsfrei zur Verfügung gestellt wird. Trovarit übernimmt darüber hinaus keine Gewähr für technische Fehler und mögliche Überlastungen von IT-Matchmaker®. Trovarit behält sich vor, Inhalte und Umfang von IT-Matchmaker®, insbesondere auch die Systemvoraussetzungen, Zugangszeiten, Nutzungsrechte jederzeit zu ändern, einzuschränken oder diese insgesamt einzustellen. Trovarit wird solche Maßnahmen angemessen ankündigen.

## § 7 Datenschutz und -sicherheit

- 7.1 Die Trovarit AG ist berechtigt, die Daten der registrierten Anbieter zum Zwecke des sicheren und wirtschaftlichen Betriebs der Plattform zu speichern sowie im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebs des IT-Matchmaker® an Dritte weiterzuleiten, wenn sie diese Dritten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Darüber hinaus ist Trovarit berechtigt, die Daten in der Form von qualifizierenden Marktübersichten sowie in verdichteter oder anonymisierter Form zu veröffentlichen.
- 7.2 Mit der Registrierung im IT-Matchmaker® erklärt sich der Software-Anbieter damit einverstanden, dass seine bei der Registrierung im IT-Matchmaker® angegebenen Firmen- und Kontaktdaten durch die Trovarit AG gespeichert und zum Zwecke des Direktmarketings und der Marktforschung genutzt werden. Weiterhin erklärt sich der Software-Anbieter damit einverstanden, dass seine Daten sämtlichen mit der Trovarit AG verbundenen Unternehmen zum

Zwecke des Direktmarketings und der Marktforschung zur Verfügung gestellt werden.

- 7.3 Die Einwilligung der Nutzung seiner Daten zum Zwecke des Trovarit-eigenen Direktmarketing und der Marktforschung sowie der Weitergabe der Daten an verbundene Unternehmen zum Zwecke des Direktmarketings und der Marktforschung kann der Software-Anbieter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, z.B. per E-Mail an [adressen@trovarit.com](mailto:adressen@trovarit.com).
- 7.4 Dem Anbieter ist bekannt, dass die Datensicherheit im Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden kann. Er erklärt sich damit einverstanden, dass die Trovarit AG E-Mails, auch wenn sie persönliche Daten enthalten, unverschlüsselt versendet.
- 7.5 Der Anbieter verpflichtet sich ausdrücklich alle personenbezogenen Daten, die er durch Trovarit übermittelt bekommt ausschließlich gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO zu verarbeiten. Dazu zählt insbesondere die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Kapitel II, Artikel 5-11 EU-DSGVO) sowie die Beachtung der Betroffenenrechte, insbesondere die Informationspflichten (Kapitel III, Abschnitt 2, Artikel 14 EU-DSGVO) und das Recht auf Berichtigung und Löschung (Kapitel III, Abschnitt 3, Artikel 16-18 EU-DSGVO). Trovarit AG und der Anbieter informieren sich umgehend gegenseitig, falls ein Betroffener sein Recht auf Berichtigung und Löschung ausübt und sich dazu an eine der Parteien wendet.
- 7.6 Es obliegt ausschließlich dem Anbieter, für die Sicherung der zur Verfügung gestellten Daten zu sorgen. Jede Haftung von Trovarit im Zusammenhang mit der Löschung oder dem Verlust von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Verlust durch angemessene Datensicherung seitens des Anbieters vermeidbar gewesen wäre.

## § 8 Haftung/Freistellung

- 8.1 Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens Trovarit besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhafte Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet Trovarit auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet Trovarit auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die Trovarit bei Abschluss des Nutzungsvertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.

## § 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Trovarit AG.
- 9.3 Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen können nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen mit der Trovarit AG abbedungen werden. Falls einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Aachen, März 2025 | Der Vorstand der Trovarit AG